

Einfache Anfrage Gahlinger-Niederhelfenschwil vom 25. Januar 2018

## Unnötige Mehrkosten in öffentlichen Spitälern?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Februar 2018

Damian Gahlinger-Niederhelfenschwil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 25. Januar 2018 nach der Zukunft der Fortpflanzungsmedizin (Präimplantationsdiagnostik) in den öffentlichen Spitälern im Kanton St.Gallen allgemein sowie nach den damit verbundenen Kosten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Fortpflanzungsmedizin ist ein sehr komplexer und streng reglementierter Bereich der Medizin. Ihr Ziel ist es, unfruchtbaren Paaren zur Erfüllung ihres Kinderwunsches zu verhelfen. Die Revision der gesetzlichen Grundlagen im Jahr 2017 erlaubt einer bestimmten Gruppe von angehenden Eltern, das Erbgut des Embryos vor dessen Einpflanzung in die Gebärmutter zu untersuchen, um die Vererbung schwerer Erkrankungen zu vermeiden oder eine allfällige Ursache der Unfruchtbarkeit zu finden. Die Aufsichtsbehörden beim Bund und in den Kantonen arbeiten aktuell mit Nachdruck daran, die neuen gesetzlichen Vorgaben im Sinn des Gesetzgebers umzusetzen.

Unter medizinisch unterstützten Fortpflanzungsverfahren sind alle Methoden zur Herbeiführung einer Schwangerschaft ohne Geschlechtsverkehr zu verstehen, insbesondere Insemination mit Samenzellen eines Dritten, In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer sowie Gametentransfer (hier werden Eizellen und Spermia in die Eileiter gepflanzt, was die Befruchtung der Eizelle im Körper der Frau ermöglicht).

Wer medizinisch unterstützte Fortpflanzungsverfahren anwendet, benötigt neben der Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als Ärztin oder Arzt den eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Facharztstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe mit Schwerpunkt gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin (Art. 2 Abs. 1 der eidgenössischen Fortpflanzungsmedizinverordnung [SR 810.112.2; abgekürzt FMedV]). Von der Bewilligung erfasst ist auch die Konservierung von Keimzellen, imprägnierten Eizellen oder Embryonen in vitro. Wird die Tätigkeit auf die Insemination mit Samenzellen eines Dritten beschränkt, genügt neben der Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als Ärztin oder Arzt der eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte ausländische Facharztstitel für Gynäkologie und Geburtshilfe (Art. 2 Abs. 2 FMedV).

Am 1. September 2017 sind das neue Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizinengesetz [SR 810.11; abgekürzt FMedV]) sowie die darauf beruhende Änderung der FMedV in Kraft getreten. Neu erlaubt ist unter bestimmten Voraussetzungen die Untersuchung des Erbguts von Embryonen in vitro und damit die sogenannte Präimplantationsdiagnostik (PID). Unter diesem Begriff zusammengefasst werden die genetische Präimplantationsdiagnostik (PGD) sowie das genetische Präimplantationsscreening (PGS). Wer diese Verfahren anwenden will, benötigt dafür eine auf die PID erweiterte kantonale Bewilligung und muss bereits bei Bewilligungserteilung die neuen Bestimmungen erfüllen.

Im Kanton St.Gallen sind aktuell zwei Zentren im Bereich der Fortpflanzungsmedizin tätig und deshalb auch Bewilligungsträger:

- Fiore: Fachinstitut für Reproduktionsmedizin und gynäkologische Endokrinologie, St.Gallen (organisatorisch in die Frauenklinik des Kantonsspitals St.Gallen integriert);
- IVF Zentrum Prof. Zech, Niederuzwil (privates Institut).

Keines der beiden Zentren hat bisher einen Antrag auf eine Bewilligung zur Durchführung der Präimplantationsdiagnostik gestellt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass das Institut Fiore in den nächsten Monaten ein entsprechendes Gesuch stellen wird.

Gemäss eidgenössischer Krankenpflegeleistungs-Verordnung [SR 832.112.31; abgekürzt KVL] gehören die Verfahren der Fortpflanzungsmedizin nicht zu den Pflichtleistungen der Versicherer und werden von den Paaren vollumfänglich privat bezahlt. Die Versicherer übernehmen die Kosten einzig für höchstens drei sogenannte intrauterine Inseminationen je Schwangerschaft.

Gemäss aktuell geltendem Recht werden auch die Kosten der Präimplantationsdiagnostik nicht von den Versicherern übernommen. Somit werden die Kosten der Fortpflanzungsmedizin grundsätzlich von den Betroffenen selbst getragen.